

## **Amtsvortrag**

TOP. 4.) Genehmigung eines Bescheides zur Benützung von Straßengrund aus Anlass der Veranstaltung „Sommernachtsfest 2021“.

Von der Bezirkshauptmannschaft wurde bereits das Fahrverbot gem. § 52 Lit. A Zif. 1 StVO 1960 für die Veranstaltung am Marktplatz mittels Verordnung erteilt.  
Der Gemeinderat hat für die Veranstaltung eine Bewilligung gem. § 82 StVO 1960 zu erteilen:

## **BESCHEID**

Die Antragstellerin beabsichtigt die im nachangeführten öffentlichen Straßenbereich – bzw. den darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraums – zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs zu benutzen. Diese Benützung besteht in Folgendem aus:

Abhaltung der Veranstaltung „**Sommernachtsfest 2021**“ mit musikalischen und gastronomischen Aktivitäten am Marktplatz in 4752 Riedau gemäß der Veranstaltungsanzeige der Marktgemeinde Riedau (lt. Lageplan) zu folgenden Zeiten:

**Samstag, 28.08.2021 von 14:00 Uhr bis Sonntag, 29.08.2021, 01:00 Uhr**

Die Antragstellerin hat um Erteilung der hierfür gemäß § 82 StVO 1960 erforderlichen Bewilligung angesucht. Über dieses Ansuchen ergeht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gemäß den §§ 56 und 58 ff AVG 1991 der nachstehende

### **Spruch**

#### **I.**

Der oben genannten Antragstellerin wird im Grunde der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 94 d Z. 9 der StVO 1960 die straßenpolizeiliche Bewilligung zur oben angeführten Benützung der Straße(n) bzw. des darüber befindlichen Luftraumes erteilt.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Die beigeschlossene Verordnung, AZ 640-02-2021-Ge, ist Bestandteil dieses Bescheids.
2. Die genehmigte Veranstaltungsfläche ist entlang abzuschränken.
3. Nach Ablauf der Bewilligung bzw. außerhalb der bewilligten Zeit ist die öffentliche Verkehrsfläche unverzüglich freizugeben.
4. Die Marktgemeinde Riedau behält sich eine Erteilung weiterer Auflagen, gegebenenfalls auch die Aufhebung der ggst. Bewilligung, vor.

5. Gegenständlicher Bescheid hat während der Veranstaltung aufzuliegen und ist auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Hinweis: Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls noch anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

## II.

An Kosten dieses Verwaltungsverfahrens haben Sie zu entrichten:

Bundesgebühr:	Für Ansuchen TP 14/6 € 14,30
Gemeindeverwaltungsabgabe:	Für Bescheid TP G 36 € 35,80
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>€ 50,10</b>

Hinweise für die Entrichtung der Kosten:

- a) Bundesabgaben: Gemäß des Gebührengesetzes 1957 i.d.g.F. ist ein Ansuchen um eine straßenpolizeiliche Bewilligung gebührenpflichtig. Die Marktgemeinde Riedau ist verpflichtet die Bundesgebühr einzuheben und an das Finanzamt abzuführen. Sie haben daher innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides die Bundesgebühr zu entrichten.
- b) Gemeindeabgaben: Sie haben innerhalb 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides gemäß Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (OÖ. GVV 2012) LGBl. 37/2012 i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Falls Sie die Gebühren nicht fristgerecht bezahlen, ist die Marktgemeinde verpflichtet, monatlich eine Meldung an das Finanzamt zu übermitteln. Eine Nichtentrichtung zieht eine erhöhte Gebührenvorschreibung nach sich. Einen Zahlschein über den Gesamtbetrag von

€ 50,10 ist diesem Bescheid beigegeben.

## Begründung

Zu I. Dieser Teil des Spruches stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und die Erwägung, dass durch die beantragte Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zu II. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe gründet sich auf die im Spruch angeführte Verordnung sowie die Bestimmungen des OÖ. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF., in Verbindung mit § 78 AVG 1991.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die nur innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

## **V E R O R D N U N G**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 u. 2 StVO 1960, § 94 d Z. 16 StVO 1960, in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Z. 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird auf Grund der Veranstaltung "**Sommernachtsfest 2021**" am Marktplatz in Riedau nachfolgende Verkehrsbeschränkung erlassen:

**„Halte- und Parkverbot“** gemäß § 52 lit a Ziff. 13 b StVO 1960 mit der Zusatztafel **„Samstag 28.08.2021 ab 14:00 Uhr bis Sonntag 29.08.2021, 01.00 Uhr“** am Marktplatz lt. planlicher Darstellung. Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 ist diese Verordnung durch Aufstellung der nachfolgend angeführten Verkehrszeichen kundzumachen:

- Aufstellung von jeweils 1 Vorschriftszeichen „Halte- und Parkverbot“ (gemäß § 52 lit. A Ziff. 13 b StVO 1960 mit Richtungspfeil sowie den verordneten Zusatztafeln (siehe oben) vom 28.08.2021 bis 29.08.2021.

Die vorgeschriebenen Verkehrszeichen sind von der Antragstellerin aufzustellen. Die Aufstellungszeit der Verkehrszeichen ist mittels Aktenvermerk zu dokumentieren